



Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 16.05.1981 aufgrund des § 14 Abs. 4 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heilberufsgesetz - HeilBG -) vom 20.10.1978 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2001 (GVBl. S. 49) - folgende, vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt Rheinland-Pfalz am 16.06.1981 genehmigte Gebührenordnung gegeben. Die von der Vertreterversammlung am 14.11.1987, 14.11.1998, 25.03.2000, 10.11.2001, 27.04.2002, 15.11.2003, 27.11.2004, 10.03.2007, 23.11.2013 und 30.11.2019 beschlossenen und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit am 14.12.1987, 15.01.1999, 02.05.2000, 31.01.2001, 19.08.2002, 08.12.2003, 01.02.2005, 20.04.2007, 05.12.2013 und 16.12.2019 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt.

Inhalt

§ 1	1
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	3
§ 5	3

§ 1

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz erhebt folgende Gebühren:

1. für die Bearbeitung eines Antrages eines Kammermitgliedes aufgrund der Weiterbildungsordnung für die Berechtigung auf Führung einer besonderen Bezeichnung auf einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich € 250,00,
2. für die Zulassung zur Prüfung nach der Weiterbildungsordnung € 50,00,
3. für die Bearbeitung eines Antrags auf Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung € 10,00 bis € 100,00,
4. für die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung bis zu € 25,00 pro Stunde,
5. für die Erteilung eines Fortbildungszertifikates bis zu € 25,00,
6. für die Zertifizierung der QM-Systeme von Apotheken:
 - 6.1 Grundgebühr für die Erstzertifizierung der Hauptapotheke bis zu € 1.500,00
 - 6.2 Grundgebühr für die Rezertifizierung der Hauptapotheke bis zu € 1.300,00
 - 6.3 für die Zertifizierung und Rezertifizierung von Filialapotheken zusätzlich bis zu € 500,00 pro Filialapotheke



- 6.4 für jeden zusätzlich erforderlichen Auditmanntag bis zu € 500,00 (z. B. bei sehr großen Apotheken oder bei Nachaudits)
- 6.5 bei der Übernahme eines gültigen Qualitäts-Zertifikats durch einen neuen Apothekeninhaber bzw. Leiter einer Krankenhausapotheke € 250,00.

Diese Gebühren umfassen alle Kosten für die gesamte dreijährige Laufzeit des Zertifikats, d. h. Handbuchprüfung, Vor-Ort-Audit, Zertifikatsausstellung, jährliche Überwachung durch Prüfung der QM-Bewertungen, Reisekosten.

7. für Genehmigung einer Rezeptsammelstelle € 250,00,
8. für die Befreiung von der Dienstbereitschaft bis zu € 75,00,
9. für die Erstellung von Zweitausfertigungen einer Urkunde, förmlichen Bescheinigung und Beglaubigungen mit Aktenrecherche bis zu 50,00 € und ohne Aktenrecherche bis zu 25,00 €,
10. für die Durchführung einer Deutschkenntnisprüfung im Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen (BQFG Berufsqualifikationsfeststellungs-gesetz) bis zu € 250,00,
11. bei Abschluss eines Unterlizenzvertrages (Vollzugang) über die Nutzung des elektronischen Qualitätsmanagementshandbuchs (QMH-digital I EQMH) eine Gebühr von € 100,00; Lizenzkosten Dritter für das EQMH bleiben davon unberührt.

§ 2

- (1) Wird der Antrag zugleich für die Berechtigung auf Führung einer besonderen Bezeichnung für mehrere Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche beantragt, so ist die Gebühr für jedes Gebiet, Teilgebiet oder Bereich gemäß § 1 Ziff. 1 gesondert zu entrichten.
- (2) Wird die Zulassung zur Prüfung für mehrere Gebiete oder Teilgebiete begehrt, so ist die Gebühr nach § 1 Ziff. 3 für jedes Gebiet oder Teilgebiet gesondert zu entrichten

§ 3

Die Gebühren sind

- a) gemäß § 1 Ziff. 1, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 mit der Stellung des Antrages
 - b) gemäß § 1 Ziff. 2 und 5 mit der Anmeldung zur Teilnahme
 - c) gemäß § 1 Ziff. 3 und 11 mit der Zulassung zur Prüfung
- zu entrichten.



§ 4

Wird ein abgelehnter Antrag erneut gestellt, die Teilnahme an einem Seminar wiederholt oder die Zulassung zur Prüfung erneut erteilt, entstehen die Gebühren neu.

§ 5

- (1) Bleiben Gebührenpflichtige trotz Mahnung im Rückstand, wird eine Verzugsgebühr von 5 % der Gebührenrückstände erhoben.
- (2) Gebührenrückstände nebst Verzugsgebühren und Zinsen werden Nach § 15 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft. Zugleich tritt die Gebührenordnung vom 16. Mai 1981 in der Fassung vom 20. Dezember 2013 außer Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2019

Pharmazierat Dr. Andreas Kiefer
Präsident
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz